

Aufteilung von Arbeitgeberaufwendungen für Auslandsdienstreise

Auslandsdienstreisen, die der Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer organisiert und finanziert, konnten bei touristisch attraktiven Reisezielen zu steuer- und sozialversicherungspflichtigem Arbeitslohn führen, wenn das überwiegend eigenbetriebliche Interesse des Arbeitgebers an der Durchführung der Dienstreise zu Zweifeln Anlass gab. Nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs mussten die Reiseaufwendungen einheitlich beurteilt werden mit der Folge, dass Reisen, die neben dem Dienstcharakter auch einen nicht unerheblichen Erholungs- und Erlebnischarakter hatten, insgesamt steuerlich als geldwerter Vorteil und damit als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu behandeln waren.

In einer neueren Entscheidung hat der Bundesfinanzhof" diese Auffassung aufgegeben. Nunmehr sind bei einer gemischten" Dienstreise, d. h. sowohl aus eigenbetrieblichem Interesse als auch, aus Motivationsgründen mit Erholungs- und Erlebniswert, die Reiseaufwendungen aufzuteilen. Kostenanteile, die dem eigenbetrieblichen Teil bzw. der Zuwendung von geldwertem Vorteil direkt zugeordnet werden können, sind vorab aus den Gesamtkosten herauszurechnen. Hierzu gehören z. B. Kosten für die Tagungsräume einerseits und Kosten für Sport- und Kulturveranstaltungen, Führungen, Festveranstaltungen andererseits. Die restlichen Kosten (für Fahrt, Unterkunft, Verpflegung) sind entsprechend dem Verhältnis der Zeitanteile für betriebliche Belange und für Erholung aufzuteilen und teilweise als geldwerter Vorteil zu behandeln. Bei den Verpflegungsaufwendungen ist zu beachten, dass höchstens der entsprechende Anteil der Auslandspauschalen steuerfrei bleiben kann.

Stand 26.04.2006 Grenzgaenger INFO e.V. Telefon +49 (0) 76 21 50 83 Telefax +49 (0) 76 21 50 85